

lässt sich eine nicht gewollte Versteuerung beim Empfänger vermeiden, die die Freude über das Präsent arg trüben würde. Gerade in der Vorweihnachtszeit ist das ein Thema, mit dem sich viele Unternehmen herumschlagen müssen. Was die Sache so schwierig macht, sind die unterschiedlichen Wertgrenzen, die Sie beachten müssen. Lediglich sog. Streuwerbeartikel (z.B. Kugelschreiber oder Feuerzeuge) mit Anschaffungs-/Herstellungskosten von nicht mehr als 10 € sind generell von der Pauschalsteuer ausgenommen. Ansonsten gilt:

- Sachzuwendungen an die eigenen Mitarbeiter aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, die als bloße Aufmerksamkeiten anzusehen sind und deren jeweiliger Wert 40 € (inkl. Umsatzsteuer) nicht übersteigt, gehören nicht zum Arbeitslohn und sind daher nicht nach § 37 b EStG zu erfassen
- Bei Geschenken an Geschäftsfreunde will der Fiskus alle Zuwendungen erfassen, die über 10 € hinausgehen. Wichtig: Ob bei diesem Empfängerkreis Geschenke bis zu einem Wert von 35 € (das ist die Grenze für den Betriebsausgabenabzug) nicht zu erfassen sind, ist Gegenstand eines anhängigen Verfahrens beim BFH. Unter Hinweis auf das Az. VI R 52/11 können Sie somit Ihren eigenen Fall durch Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens offenhalten
- Bei Präsenten an Kunden war die Rechtslage bislang ebenfalls unklar. Doch hier gibt es nun eine gute Nachricht zu verkünden:

In einer aktuellen Verfügung (Az. S 2297b A-1St 222) teilt die **Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main** mit, dass die bei Arbeitnehmern geltende Grenze von 40 € bei Zuwendungen an Dritte analog anzuwenden ist. Überreichen Sie also einem guten Kunden anlässlich dessen Geburtstag einen Blumenstrauß im Wert von 30 €, müssen Sie das Geschenk nicht pauschal nach § 37 b EStG versteuern. Wie der **Deutsche Steuerberaterverband e.V.** in einer Pressemitteilung ergänzt, ist diese Vereinfachung mit Bund und Ländern abgestimmt worden, so dass Sie sich auch in allen anderen OFD-Bezirken auf die Verwaltungsanweisung berufen können.

st 500212

Die Pressemitteilung des DStV ist abrufbar gegen frankierten Rückumschlag (0,55 €), unter www.steuertip-service.de oder www.steuertip-online.de

Der Gastkommentar

Enteignung per Gesetz – Wer bezahlt die Eurokrise ?

Die öffentliche Debatte ist zur Zeit darauf fixiert, die Politik der Neugestaltung der Staatsverschuldung in Europa durch die EU, die EZB und die einzelnen Regierungen führe zu Inflation. Das stimmt, aber nicht in der Version der Hyperinflation à la Weimar. Die zutreffend als „*finanzielle Repression*“ bezeichnete Politik zielt auf einen Abbau der Staatsverschuldung, indem die Inflationsrate stets höher gehalten wird als der von den Zentralbanken etc. künstlich durch Anleihekäufe und andere Maßnahmen nach unten manipulierte Zinsertrag im Bondsystem. Wenn die Bundesrepublik nach einigen Pressemeldungen 63 Mrd. € durch niedrige Zinsen bei Bundesanleihen spart, verliert der Kapitalanleger in gleicher Höhe Ertrag. Doch es kommt noch schlimmer:



Am 8.11.2012 beschloss der Bundestag ein neues Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes. Die deutschen Lebensversicherungen dürfen danach die Ansparbeträge der Inhaber von Altverträgen (Überschussbeteiligung) reduzieren, um denjenigen, die neue Lebensversicherungen oder vergleichbare Produkte (Riester-Rente, Rürup-Rente) abschließen, den Garantiezins zahlen zu können. Denn selbst dieser ist durch die staatliche Manipulation (EZB, ESM etc.) der Zinsen auf Staatsanleihen (Treasuries) und AAA-Unternehmensanleihen nicht einmal mehr zahlbar, wenn der neue Garantiezins zugrundegelegt wird (BT-Drucksache 17/11395: dafür: Union/FDP; dagegen: Die Linke; Enthaltung: SPD, Grüne).

Die Manipulation der Auszahlungsbeträge ist auch davon unabhängig in vollem Gang. Wer vorzeitig aussteigen will, und sei es nach 10 oder 20 Jahren Einzahlung, bekommt, wie eine Stichprobe bei zwei Gesellschaften ergab, eine Fülle von Fehlinformationen: ● Es ändere sich gar nichts, weil ja nur die Bewertungsreserven neu berücksichtigt würden und die gäbe es sowieso nicht ● Die Kapitalertragsteuer bei 10.000 € Ertrag betrage 7.500 € ● Die Auszahlungssumme belaufe sich bei vorzeitiger Kündigung nach der Berechnung der Versicherung nur auf 35 % des gesetzlichen Garantiezinses.

Der CDU-Parteitag hat nun beschlossen, das betreffende Gesetz zu überprüfen. Doch Versicherte sollte sich nach diesen Erfahrungen auf einen zähen Kampf um ihre Lebensversicherungsauszahlungssumme einstellen. Die „*finanzielle Repression*“ als Strategie eines staatsmonopolistisch geprägten Bondsmarktes ist nur erfolgversprechend, wenn sie sehr lange durchgehalten wird. Dies spricht dafür, dass jeder Auszahlungsbetrag aus Lebensversicherungen auf der Zeitschiene immer wertloser wird. Der klamme Staat kann sich nur durch den Griff in die Taschen der Vielen sanieren.



Dr. Volker Gallandi, Rechtsanwalt

Immobilienverkauf: Fallstricke auch bei Selbstnutzung

Beträgt die Frist zwischen Anschaffung bzw. Fertigstellung und dem Verkauf eines Gebäudes weniger als zehn Jahre, handelt es sich im Regelfall um ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft. Doch für selbst genutzte Immobilien hält § 23 EStG zwei Ausnahmen bereit: ● Die ausschließliche Selbstnutzung von Anfang an oder ● die Selbstnutzung im Jahr des Verkaufs und in den beiden vorangegangenen Jahren. Doch auch dann, wenn Sie eine der beiden Voraussetzungen erfüllen oder sogar die 10 Jahres-Frist überschritten wird, können Sie nicht sicher sein, den Gewinn vollständig für sich